



Wiedereinführung der Bestimmung zur aktorischen Kautio

(Dr. iur. Robert G. Beck)

Die aktorische Kautio dient dem Schutz des Beklagten vor kostenverursachender Rechtsanmassung durch den Kläger. Sie dient als „Deckungsfond“ zur Realisierung der Prozesskostensatzansprüche gegen den Kläger und wird somit insbesondere dann relevant, wenn das Vermögen des Klägers im Geltungsbereich des Rechts, in welchem das Verfahren stattfindet, nicht greifbar ist. Verliert der Kläger nun seinen Prozess und spricht das liechtensteinische Gericht den Beklagten den Ersatz der entstandenen Kosten zu und verpflichtet den Kläger bei sonstiger Exekution zu deren Zahlung, so kann der Beklagte bei einem zahlungsunwilligen Kläger seinen Kostenersatz nur im Geltungsbereich des liechtensteinischen Rechts mit den vorgesehenen Zwangsmitteln eintreiben oder in Ländern, mit denen eine staatsvertragliche Regelung über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen besteht. Andernfalls muss der Kostenersatz nach den Bestimmungen des jeweiligen nationalen Rechts eingebracht werden, was mit erheblichem Aufwand verbunden oder geradezu unmöglich sein kann. Da Liechtenstein nur wenige staatsvertragliche Übereinkommen bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen abgeschlossen hat, d.h. es bestehen nur jeweils bilaterale Verträge mit der Schweiz und Österreich, kommt der aktorischen

Kautio in der Praxis eine grosse Bedeutung zu.

Im Newsletter Nr. 3 vom Oktober 2008 haben wir darüber berichtet, dass der Staatsgerichtshof mit Entscheidung vom 30. Juni 2008 die §§ 56 bis 62 der Zivilprozessordnung über die aktorische Kautio als EWR-rechts- bzw. verfassungswidrig aufgehoben hat. Die Aufhebung der bisherigen §§ 56 bis 62 ZPO durch die Entscheidung des Staatsgerichtshofes hat das bislang geltende System, bestehend aus aktorischer Kautio und staatsvertraglichen Übereinkommen, zum Nachteil im Inland Beklagter aus dem Gleichgewicht gebracht. Dieser Missstand musste daher durch die Einführung von neuen gesetzlichen Bestimmungen zur aktorischen Kautio korrigiert werden. Die neuen Bestimmungen zur aktorischen Kautio (§§ 56 bis 62 ZPO) sind zwischenzeitlich erlassen worden und am 14. Juli 2009 in Kraft getreten.

Bei der Erarbeitung der neuen gesetzlichen Bestimmungen zur aktorischen Kautio galt es, eine verfassungs- bzw. EWR-rechtskonforme Lösung zu finden, die den Bedürfnissen der Praxis gerecht wird und die durch die Aufhebung der bisherigen §§ 56 bis 62 ZPO entstandene unbefriedigende Situation beheben sollte.

Angesichts dessen erschien es geeignet und zielführend, bezüglich der Zulässigkeit der aktorischen Kautio die Vollstreckbarkeit als massgebliches Kriterium heranzuziehen, so wie dies in der österreichischen Zivilprozessordnung vorgesehen ist.

Massgebliches Kriterium für die Zulässigkeit der aktorischen Kautio ist daher nach den neuen diesbezüglichen Bestimmungen, ob die Vollstreckung am Wohnsitz des Klägers oder Rechtsmittelwerbers gewährleistet ist oder nicht; falls eine solche gewährleistet ist, entfällt die Kautionspflicht. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die verlangte Vollstreckbarkeit eine tatsächliche sein muss. So wird regelmässig nicht von einer Vollstreckbarkeit ausgegangen werden können, wenn diese z.B. im (ausländischen) Gesetz oder im Staatsvertrag zwar vorgesehen, in der Praxis aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht realisierbar ist. Eine tatsächliche Vollstreckbarkeit wird nur dann gegeben sein, wenn die Eintreibung der Kosten mit Hilfe des liechtensteinischen Urteils für den Beklagten oder Rechtsmittelgegner faktisch möglich ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Vollstreckbarkeit nicht nur in Staatsverträgen geregelt sein, sondern auch auf Gegenseitigkeitserklärungen beruhen kann.

Geschätzte Leserinnen und Leser

Die liechtensteinische Treuhandbranche wird derzeit arg gebeutelt. Zum ausländischen Druck gesellt sich wenig Unterstützung der liechtensteinischen Politik. Trotzdem versuchen wir zu überleben und unseren Kunden auch in schwierigen Zeiten in Form von Newslettern Informationen aus erster Hand zukommen zu lassen.

Die Ausgabe, die Sie in Ihren Händen halten, befasst sich zum Ersten mit der Wiedereinführung der aktorischen Kautio. Dieses probate Mittel zur Durchsetzung von zugesprochenen Prozesskosten wurde im Jahre 2008 aufgrund einer Entscheidung des Staatsgerichtshofes aufgehoben und vom Parlament in der Zwischenzeit wieder eingeführt.

Der zweite Beitrag handelt von der Korrektur einer Rüge des Obersten Gerichtshofes durch den Gesetzgeber. Die Abweisung von Konkursanträgen „mangels ausreichender Masse“, die einer jahrzehntelangen Praxis entsprach, wurde aufgrund einer OGH-Rechtsprechung verunmöglicht. Der Gesetzgeber hat nunmehr die Konkursordnung entsprechend angepasst und dieses Vorgehen ist in Übereinstimmung mit der Konkursordnung wieder zulässig.

In einem dritten Beitrag finden Sie eine Darstellung der wesentlichen Neuerungen des Mehrwertsteuergesetzes, die per 1. Januar 2010 in Kraft getreten sind.

Wir wünschen Ihnen eine informationsreiche Lektüre, stehen für ergänzende Ausführungen jederzeit zur Verfügung und grüssen Sie freundlich

Dr. iur. Peter Sprenger

Beseitigung der Sonderstellung von liechtensteinischen Verbandspersonen bezüglich der Glaubhaftmachung hinreichenden Vermögens für die Konkurseröffnung

(lic. iur. Martin Ospelt)

Gemäss Art. 7 Abs. 1 der liechtensteinischen Konkursordnung (KO) besteht eine der Voraussetzungen für die Konkurseröffnung auf Antrag eines Gläubigers darin, dass das Vermögen des Schuldners zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreicht. Laut dem bisherigen Art. 7 Abs. 3 KO bedurfte es aber in zwei Fällen keiner Glaubhaftmachung voraussichtlich hinreichenden Vermögens:

(1) Bei der Konkurseröffnung gegen Verbandspersonen sowie (2) immer dann, wenn der Gläubiger den Bestand eines voraussichtlich hinreichenden Anfechtungsanspruches glaubhaft machte oder einen angemessenen Kostenvorschuss erlegte.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat daher in zwei Entscheidungen vom 05. November 2009 (z.B. mit Beschluss 09

KO.2009.368 – ON 17) festgestellt, dass nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 KO der Konkurs bei Verbandspersonen ungeachtet eines die Kosten deckenden Vermögens zu eröffnen sei. Die KO wolle im Falle des Eintritts eines Insolvenzgrundes den Gläubigerschutz verwirklichen. Dieses Ziel sei unabhängig davon anzustreben, ob ein Schuldner den Konkursantrag stelle (siehe Art. 6 Abs. 1 KO)

oder ob dies ein Gläubiger macht (siehe Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 KO). Für eine unterschiedliche Behandlung seien keine überzeugenden Gründe gegeben, weshalb die Ausnahme von Art. 7 Abs. 3 KO auch im Falle eines Konkursantrags eines Schuldners anzuwenden sei (Art. 7 Abs. 3 KO sei daher im Sinne einer „erweiterten Auslegung“ in Art. 6 Abs. 1 KO „hineinzulesen“).

Künftig wäre damit bei Konkursanträgen eine „Abweisung mangels Masse“ nicht mehr möglich und müsste auch ohne ausreichende Konkursmasse oder ohne Vorliegen eines entsprechenden Kostenvorschusses ein Konkursverfahren eröffnet werden.

Diese beiden Entscheidungen hatten somit einschneidende Konsequenzen auf die bisherige Praxis und auf die vorherrschende Judikatur des FL Landgerichtes als Konkursgericht, die auch vom FL Obergericht seit Jahrzehnten gestützt worden ist.

Mit Bericht und Antrag Nr. 2009/111 vom 26. November 2009 hat die FL Regierung daher dem liechtensteinischen Landtag (Parlament) die dringliche Abänderung von Art. 7 Abs. 3 KO empfohlen. Die Regierung brachte vor, dass diese neue Rechtssituation grosse Rechtsunsicherheit und prak-

tische Hürden bei der Bestellung von Masseverwaltern in sich birgt (da deren Kosten und Honorare nicht mehr sichergestellt wären). Zudem entstünden unweigerlich sehr hohe Kosten (bei rund 850 Konkursanträgen betreffend Verbandspersonen, die im Jahre 2009 „mangels Masse“ abgewiesen worden seien, würden sich die Kosten der einzusetzenden Masseverwalter vorsichtig geschätzt auf ca. 6-15 Millionen Schweizer Franken jährlich belaufen, zumal in der Praxis bei über 90 Prozent der beantragten Konkurse nicht genügend Mittel zur Kostendeckung vorhanden waren) und ein hoher Verfahrensaufwand für die Gerichte. Die Regierung wies weiters darauf hin, dass in der Vergangenheit vom FL Landgericht auch bei der Konkurseröffnung gegen eine Verbandsperson jeweils ein angemessener Kostenvorschuss verlangt worden sei, widrigenfalls der Konkurs „mangels Masse“ abgewiesen worden sei. Obwohl das Ver-

ursacherprinzip gelten müsse, bestehe bezüglich der Kostentragung keine Klarheit. Es bestehe dringender Handlungsbedarf, da zwischenzeitlich bereits einige neue Konkursanträge hängig sind, die behandelt werden müssen.

Die FL Regierung beantragte deshalb als „geeignete Lösung“ für das entstandene Problem, dass die bisherige Judikatur des Landgerichtes und des Obergerichtes gesetzlich verankert werden sollte, indem die Worte „...zur Konkurseröffnung gegen Verbandspersonen sowie immer dann...“ im bisherigen Art. 7 Abs. 3 KO ersatzlos gestrichen werden. Dadurch sei die Sonderstellung für Verbandspersonen hinfällig und die bisherige, bewährte Praxis der „Abweisung mangels Masse“ im Gesetz eindeutig geregelt. Diese Vorgehensweise werde auch vom zuständigen Konkursrichter und der Rechtsanwaltskammer begrüsst.

Der liechtensteinische Landtag (Parlament) hat den Bericht und Antrag Nr. 2009/111 in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2009 gutgeheissen und mit dem liechtensteinischen Landesgesetzblatt Jahrgang 2009 Nr. 346 (ausgegeben am 23. Dezember 2009) Art. 7 Abs. 3 der Konkursordnung (KO) entsprechend abgeändert. Dieses Gesetz wurde als dringlich erklärt und trat am Tage der Kundmachung in Kraft.

Somit kann das FL Landgericht - wie bis anhin, nun aber in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des neuen Art. 7 Abs. 3 KO - Konkursanträge von Verbandspersonen „mangels Masse“ abweisen, wenn keine ausreichenden Mittel zur Deckung der Verfahrenskosten vorhanden sind.

Revision Mehrwertsteuergesetz

Inkrafttreten 1. Januar 2010 – Darstellung der wesentlichen Änderungen bzw. Neuerungen im Vergleich zum MWSTG / 2001

(Helmuth Ritter / Dipl. Treuhandexperte FH)

Das am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Mehrwertsteuergesetz unterscheidet sich in materieller Hinsicht zum schweizerischen Mehrwertsteuergesetz lediglich in Art. 11 Abs. 2 betreffend die Treuhandverhältnisse nach Art. 897 PGR sowie Gesellschaften nach Art. 83 und 84 des Steuergesetzes. Dieselben können, sofern sie keine Inlandumsätze erzielen, nicht ins MWST-Register aufgenommen werden.

Da die Mehrwertsteuer ab dem 1. Januar 2010 eine neue Rechtsgrundlage erhalten hat, wird sich für die Unternehmen einiges ändern. Nachstehend einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen im neuen Mehrwertsteuergesetz:

Art. 8 Ort der Besteuerung von Dienstleistungen

Neu gilt grundsätzlich immer der Ort, an dem der Empfänger einer Dienstleistung seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, als der Ort, an welchem eine Dienstleistung besteuert wird (Grundregel). Die Abweichungen von dieser Grundregel sind in Art. 8 Abs. 2 geregelt.

Art. 10 Abs. 1 Steuerpflicht

Für die Frage, ob jemand bei der Mehrwertsteuer steuerpflichtig ist, spielt die Höhe des Umsatzes keine Rolle mehr. Jede Person, Einrichtung, Personengesamtheit ohne Rechtsfähigkeit, Anstalt usw., die ein Unternehmen betreibt, ist steuerpflichtig.

Art. 10 Abs. 2 a und c Befreiung von der Steuerpflicht

Um kleine Unternehmen nicht über Gebühr administrativ zu belasten, sieht das Gesetz vor, dass sie bis zu einer gewissen Umsatzhöhe von der Steuerpflicht befreit sind. Die massgeblichen Grenzen für Umsätze aus steuerbaren Leistungen betragen: CHF 100'000 (Grundsatz); CHF 150'000 für nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen.

Art. 11 Abs. 1 Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht

Auf die Befreiung von der Steuerpflicht gemäss Art. 10 Abs. 2 kann verzichtet werden. Hierfür ist:

- eine Anmeldung erforderlich,
- kein Mindestumsatz erforderlich.

Art. 14 Abs. 2 und 5 Ende der Steuerpflicht

Das Unterschreiten einer Mindestumsatzgrenze führt nicht mehr zum Ende der Steuerpflicht. Solange eine unternehmerische Tätigkeit besteht, besteht auch eine Steuerpflicht. Will die steuerpflichtige Person wegen Unterschreitens der massgebenden Umsatzgrenze (CHF 100'000 bzw. 150'000) von der Steuerpflicht befreit werden, muss sie sich bei der Steuerverwaltung abmelden (Art. 14 Abs. 5).

Art. 22 Freiwillige Versteuerung von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Option):

Die Option für die Versteuerung ausgenommener Leistungen ist grundlegend neu gestaltet:

Für die Option ist keine Bewilligung mehr notwendig, sondern optiert wird durch offenen Ausweis der Steuer. Die Option ist immer sowohl gegenüber steuerpflichtigen wie nicht steuerpflichtigen Personen möglich. Nicht optiert werden kann: wie bisher für Finanz- und Versicherungsleistungen, neu auch für die Umsätze aus Wetten und Lotterien sowie für den Verkauf und die Vermietung von Gebäuden, wenn sie ausschliesslich für private Zwecke genutzt werden.

Art. 28 Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug wird vollständig neu gebildet. Der Verknüpfungsgrundsatz wird gelockert: Im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit besteht grundsätzlich Anspruch auf Abzug der Vorsteuern. Kein Vorsteuerrecht besteht für Leistungen, die im nicht unternehmerischen Bereich (z.B. private oder hoheitliche Tätigkeit) verwendet werden oder die zur Erbringung von Leistungen verwendet werden, die von der Steuer ausgenommen sind.

Art. 28 Abs. 3 Abzug fiktiver Vorsteuer

Die Margenbesteuerung wird durch den

Abzug fiktiver Vorsteuer ersetzt. Dieser Vorsteuerabzug ist möglich, wenn die steuerpflichtige Person einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand von einer nicht steuerpflichtigen Person erwirbt und ihn an einen Abnehmer im Inland liefert.

Art. 31 Vorsteuerkorrektur

Die Vorsteuer muss korrigiert werden, wenn Gegenstände oder Dienstleistungen auch ausserhalb des unternehmerischen Bereichs oder für Tätigkeiten verwendet werden, die nach Art. 29 zum Vorsteuerabzug berechtigen. Keine Vorsteuerkorrektur ist erforderlich auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke (bisher 50 %), bei Geschenken bis CHF 500 pro Empfänger und Jahr sowie generell bei Werbegeschenken und Warenmustern, d.h. ohne wertmässige Begrenzung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Administral Anstalt
Landstrasse 11
LI-9495 Triesen
Telefon: +423 237 06 06
Fax: +423 237 06 66
Email: info@administral.li